

Satzung des Fördervereins Gustav Bauernfeind Kulturhaus Sulz a.N. (e.V.)

(Stand vom 15.12.2021)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gustav Bauernfeind Kulturhaus Sulz a.N.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Sulz am Neckar (Sulz a.N.).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die **Förderung von Kunst und Kultur**. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
 - a) die vordringliche Unterstützung des Bauernfeind-Museums.
 - b) einen modernen museumsdidaktischen Aufbau des Bauernfeind-Museums sowie die Errichtung eines Stadtmuseums der Stadt Sulz a. N. im *Gustav Bauernfeind Kulturhaus*. Dazu gehören auch der Ankauf und die Instandhaltung von Objekten und Dokumenten, die diesem Zweck dienen.
 - c) Unterstützung von Dritten damit sie ihre Dokumente und Gegenstände über einen Leihvertrag zur Verfügung stellen können.
 - d) Initiierung und Unterstützung von Studienprojekten und wissenschaftlichen Arbeiten im Kontext des Bauernfeind-Museums und des künftigen Stadtmuseums.
 - e) die Ermöglichung und Unterstützung kultureller Aktivitäten in der Raumschaft von Sulz a.N.
 - f) Kooperationen mit Schulen, Hochschulen und der Volkshochschule Sulz e.V..
 - g) die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Art.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von Aufwandsentschädigungen gemäß § 8 Abs. (3).
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren

Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ...
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge oder darüber hinausgehender Zahlungen (z.B. Spenden) zu.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als ein Jahr mit der Zahlung im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins gemäß der durch den Vorstand zu erstellenden Nutzungsordnung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine/ihre Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen/ihren Kräften steht, das Vereinsleben durch die eigene Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in einer getrennten Beitragsordnung geregelt und wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
 - Vorsitzenden,
 - Stellvertreter*in,
 - Schatzmeister*in
 - Schriftführer*in.
- (2) Der/die Vorsitzende, sein Stellvertreter*in und der Schatzmeister*in vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Über die Höhe dieser Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder und
- e) die Bestellung von Beiräten*innen.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter*in, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines/ihres Stellvertreters*in.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Schriftführer*in sowie von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Schatzmeister*in

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Schatzmeister*in. Er/sie ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und diese zu bescheinigen.
 - b) alle Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- (2) Der/die Schatzmeister*in fertigt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (3) Recht zum Einblick in die Kassenführung haben alle Mitglieder.

§ 13 Schriftführer*in

- (1) Über die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes ist vom/von der Schriftführer*in eine Niederschrift zu erstellen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.
- (2) Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer*in zu unterzeichnen und kann auf Wunsch von den Mitgliedern eingesehen werden.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat hat für den Vorstand eine beratende und unterstützende Funktion.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand für zwei Jahre bestellt.
- (3) Folgende Beiratsfunktionen können u.a. besetzt werden:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit für Presse, Rundfunk und Fernsehen
 - b) Homepagepflege und Kommunikation über moderne Medien
 - c) Verbindungsfunktion zu Stiftungen (Beispiel: Kulturlabor-Stiftung)
 - d) Betreuung von Studienprojekten und wissenschaftlichen Arbeiten
 - e) Organisation von kulturellen Veranstaltungen
 - f) Sammlungsberatung

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung von zwei Kassenprüfern*innen,
- e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- f) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und Jahresberichts,
- g) die Entlastung des Vorstands und
- h) die Auflösung des Vereins.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief oder Mail) sowie in der örtlichen Presse und im Mitteilungsblatt der Stadt Sulz. a.N., unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. während einer Pandemie, kann die Mitgliederversammlung auch virtuell stattfinden.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von der/dem Stellvertreter*in und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter*in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn (10) Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet,

innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Schriftführer*in und von der/dem Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§18 Kassenprüfer*innen

- (1) Die Kassenprüfer*innen werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Die Kassenprüfung ist nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (4) Die Kassenprüfer*innen haben darüber hinaus das Recht, die Kasse auch unterjährig zu prüfen.

§19 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zur eigenen Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter*innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Sind mehr als 9 Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten des Vereins bestellt, ist sich der Vorstand bewusst, dass er eine*n Datenschutzbeauftragte*n nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 4f BDSG) bestellen muss.

§ 20 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die/der Vorsitzende des Vorstands und sein*e

Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Kulturlabor, Einsteinstraße 1, D-72172 Sulz a.N. zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Sulz am Neckar, den 15. Dezember 2021